

## **Förderverein für die Stadtteilbibliothek Nippes e. V.**

# Satzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Stadtteilbibliothek Nippes". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein will die Arbeit der Stadtteilbibliothek Nippes sowohl in ideeller Weise, z.B. durch Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit Leseförderung und Werbung für das Angebot der Stadtteilbibliothek, als auch in materieller Weise unterstützen. Der Verein setzt sich auch für die Sicherung und Fortentwicklung der Einrichtung im Zuge der Stadtteilentwicklung ein.

Die Mitglieder des Vereins haben kein Mitbestimmungsrecht bei der Beschaffung und Präsentation des Medienbestandes und beim Personaleinsatz der Bibliothek. Der Verein versteht sich als parteipolitisch unabhängig und überparteilich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 ff AO 1977 ).

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters/in.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen, schriftlich an den Vorstand erklärten Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss, der nur aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund nach persönlicher Anhörung des Mitglieds erfolgen kann.

Die Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2003.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der / dem 2. Vorsitzenden und
- c) einem 3. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor der Zeit widerrufen werden. Von der Mitgliederversammlung werden zwei stimmberechtigte Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand gewählt.

Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Sitzungen werden von der/dem 1.

Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder von der dem der/dem 3. Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds.

Mindestens ein/e Mitarbeiter/in der Stadtteilbibliothek Nippes soll Gelegenheit haben, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, um eine Zusammenarbeit zwischen Verein und Stadtteilbibliothek zu gewährleisten. Die/der Sitzungsleiter/in kümmert sich jeweils um eine rechtzeitige Einladung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung) Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird ( außerordentliche Mitgliederversammlung ).

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

Bei Wahlen ist geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten auf die geheime Wahl. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/in oder der/dem Kassenführer/in geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl des Vorstandes und seiner Beisitzer/innen,
- b) Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

### **§ 10 Beitragszahlungen**

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich zum 1. Januar für das laufende Jahr. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Die Beitragserhebung erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren. Die Mitgliedschaft für Minderjährige ist kostenlos.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzung kann nur durch Beschluss der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder geändert werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Literatur, Bildung und Kultur.

Diese Satzung tritt am 30.07.2003 in Kraft.